

Schul- und Entgeltordnung

der Musikschule Coburg e.V.

gültig ab 01.März 2021



Inhaltsverzeichnis

1 Schulordnung	3
1.1 Aufgabe	3
1.2 Aufbau/Ausbildung	3
1.3 Elementarstufe/Grundstufe	4
1.4 Instrumental- und Vokalunterricht	5
1.5 Ensemblefächer	5
1.6 Ergänzungsfächer	6
1.7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung	6
1.8 Kooperationen	6
1.9 Öffentliche und Interne Vorspiele	6
1.10 Freiwillige Leistungsprüfungen (FLP)	7
1.11 Schuljahr	7
1.12 Unterrichtsdauer	7
1.13 Anmeldung/Aufnahme	7
1.14 Wechsel der Unterrichtsform	8
1.15 Datenschutz	8
1.16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses	8
1.17 Verhinderung	9
1.18 Unterrichtsausfall	9
1.19 Unterrichtsstätten	9
1.20 Aufsicht	10
1.21 Bild- und Tonaufzeichnungen	10
1.22 Öffentliches Auftreten	10
1.23 Fremdunterricht	10
1.24 Instrumente und Lehr-/Lernmittel	10
1.25 Kopieren von Noten	10
1.26 Bescheinigung	11
1.27 Unfallversicherung	11
1.28 Schlussbestimmung	11
2 Entgeltordnung	12
2.1 Entgelte	12
2.2 Entgeltspflicht	12
2.3 Überlassungs- und Nutzungsentgelte	13
2.4 Prüfungsgebühren	13
2.5 Entgeltermässigungen	13
2.6 Vereinsmitgliedschaft	14
2.7 Entgelterstattungen	15
2.8 Entgeltbefreiung	15
2.9 Stundung oder Niederschlagung von Entgelten	15
2.10 Inkrafttreten	15
3 Anhang	16

1 Schulordnung

1.1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule Coburg e.V. erfüllt die Anforderungen der "Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule" (Sing- und Musikschulverordnung-SiMuV)¹ hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren- bzw. Entgeltgestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

1.2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar- und Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen

¹https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BAY_2237_4_UK

7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht bzw. Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- bzw. Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

1.3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

- Alter bis 3 Jahre
- keine Voraussetzungen
- Gruppenunterricht 6-8 Kinder
- Dauer ca. 1-2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

- Alter bis 6 Jahre
- keine Voraussetzungen
- Gruppen-/Großgruppenunterricht
- Dauer programmbezogen, örtlich bestimmt

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

- Alter zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
- keine Voraussetzungen
- Gruppenunterricht 6 - 8 Kinder
- Dauer ca. 2 Jahre

4. Musikalische Grundausbildung/EMP

- Alter zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
- keine Voraussetzungen
- Gruppenunterricht 2 - 8 Kinder oder Einzelunterricht
- Dauer ca. 1-2 Jahre

5. Orientierungsangebote ("Probeabo")

- Alter ab ca. 6 Jahren
- Voraussetzungen möglichst Nr. 2-4
- Einzelunterricht
- Dauer 4 Unterrichtseinheiten pro Instrument

6. Musikalische Kooperationsprogramme

- Alter ab ca. 6 Jahren
- keine Voraussetzungen
- Einzel-/Partnerunterricht, Dreiergruppe
- Dauer programmbezogen

Zielsetzung ist der breite Zugang zur Musik und aktivem Musizieren in Kooperation zwischen Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen.

1.4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental- bzw. Vokalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder nach Besuch der Elementar- oder Grundfächer
 - Jugendliche und Erwachsene
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 3 Schüler*innen (45 Minuten pro Woche) oder als Einzelunterricht (20, 30 und 45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

1.5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

1.6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots; insbesondere Gehörbildung, Musiklehre und Theorie und stellen eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

1.7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
 - Ensemblefach
 - Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Über einen Ausschluss aus der Begabtenförderung oder studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

1.8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

1.9 Öffentliche und Interne Vorspiele

Vorspiele der Schüler*innen und die dazugehörige Vorbereitungsarbeit sind eine wesentliche Lernerfahrung und daher elementarer Bestandteil des Unterrichts. Die Musikschule schafft durch die regelmässige Durchführung von internen Vorspielen und zwei bis drei öffentlichen Konzerten pro Schuljahr die entsprechenden Möglichkeiten. Bei Einzelunterricht zu 45 Minuten ist die Teilnahme an mindestens einem öffentlichen Konzert pro Schuljahr verpflichtend, bei einem Versäumnis ohne wichtigen Grund ist die Schulleitung berechtigt, die Unterrichtsform mit Beginn des Folgemonats auf 30 Minuten Einzelunterricht zu reduzieren.

1.10 Freiwillige Leistungsprüfungen (FLP)

Zur Dokumentation des Fortschritts der musikalischen Leistungen und Fähigkeiten der Schüler*innen besteht die Möglichkeit zum Ablegen einer freiwilligen Prüfung in insgesamt 5 Leistungsstufen:²

Prüfung	Anforderungen	Nachweis
Junior 1	ca. 4 Monate Unterricht mit Bestätigung durch die Lehrkraft, öffentliches Vorspiel	Urkunde und Aufkleber
Junior 2	ca. 1 Jahr Unterricht mit differenzierter Bestätigung der Lehrinhalte durch die Lehrkraft, öffentliches Vorspiel	Urkunde und Aufkleber
D1 (Bronze)	ca. 3 Jahre Unterricht, Theorieprüfung und nichtöffentliches Vorspiel in der Musikschule	Urkunde und Anstecknadel
D2 (Silber)	ca. 5 Jahre Unterricht, Theorieprüfung und nichtöffentliches Vorspiel in der Musikschule	Urkunde und Anstecknadel
D3 (Gold)	ca. 7 Jahre Unterricht, Theorieprüfung und nichtöffentliches Vorspiel zentral im Regierungsbezirk	Urkunde und Anstecknadel

1.11 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

1.12 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

1.13 Anmeldung/Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
2. Eine Aufnahme ist jederzeit zu Beginn eines Monats möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

²Die Prüfungen entsprechen den Vorgaben des VBSM (Verband Bayer. Sing- und Musikschulen) e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

3. Der Anfängerunterricht für Kinder und Jugendliche erfolgt grundsätzlich als Einzelunterricht zu 20 Minuten oder als Partner- oder Dreierunterricht (45 Minuten). Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Schulleitung.

1.14 Wechsel der Unterrichtsform

1. Ein Wechsel der Unterrichtsform ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich und kann mit einem entsprechenden Formular im Sekretariat der Musikschule beantragt werden. Bei einem gewünschten Wechsel in eine längere Unterrichtseinheit (von 20 auf 30 Minuten bzw. von 30 auf 45 Minuten) ist das Einverständnis der Lehrkraft aus fachlicher Sicht Voraussetzung; die Entscheidung über einen möglichen Wechsel ist der Schulleitung vorbehalten.
2. Der Antrag zum Wechsel der Unterrichtsform muß der Musikschule bis spätestens 20. Januar (Wechsel zum Schulhalbjahr) bzw. 20. Juni (Wechsel zum Schuljahresbeginn) vorliegen.
3. Mit einem Wechsel der Unterrichtsform erfolgt eine Anpassung des Unterrichts-entgeltes gemäß der zum Zeitpunkt des Wechsels gültigen Entgelttabelle.

1.15 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

1.16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres (28.02.) bzw. eines Schuljahres (31.08.) möglich. Sie müssen der Musikschule schriftlich bis spätestens 20. Januar bei Kündigung zum Schulhalbjahr bzw. 20. Juni bei Kündigung zum Schuljahresende zugehen. Die Entgeltspflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
2. Abweichend zu Ziffer 1. sind die Angebote aus der Elementaren Musikpädagogik (Musikzwerge/Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) und der Suzuki-Kombiunterricht jährliche Kurse und können nur zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.
3. Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des nachfolgenden Schulhalbjahres bzw. Schuljahres.
4. Während des Schuljahres kann der/die Schüler*in bzw. die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Entgeltspflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.

5. Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht entfällt zum Ende des nachfolgenden Schulhalbjahres bzw. Schuljahres.
6. Eine vorübergehende, beitragsfreie Stilllegung des Unterrichtsvertrages kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (längerfristige Erkrankung, Kuraufenthalt, Arbeitslosigkeit) unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Wird der Unterrichtsvertrag während einer Stilllegung gekündigt und hat bis zum des sich daraus ergebenden Beendigungszeitpunkts keine Wiederaufnahme des Unterrichts stattgefunden, so ist von dem/der Gebührenschuldner*in die Gebühr für den Zeitraum der Stilllegung nachträglich zu entrichten.

1.17 Verhinderung

1. Kann der/die Schüler*in den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden. Bei dem Angebot Probeabo besteht für höchstens eine Unterrichtseinheit die Möglichkeit eines Ersatztermins, sofern der Unterricht mindestens 24 Stunden vor Beginn abgesagt wurde.
2. Schüler*innen mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Atemwege, ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet; die Lehrkräfte sind verpflichtet, Schüler*innen mit Krankheitssymptomen keinen Unterricht zu erteilen.
3. Fällt der/die Schüler*in wegen Krankheit länger als drei Wochen in Folge aus, wird die Unterrichtsgebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attests zu Beginn der Krankheit anteilig erstattet.

1.18 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde pro Kalenderjahr ein Erstattungsanspruch.³

1.19 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der

³vergl. Ziffer 2.7.1.

Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

1.20 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

1.21 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen im Rahmen der DSGVO herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

1.22 Öffentliches Auftreten

Der/die Schüler*in verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

1.23 Fremdunterricht

Schüler*innen des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler*innen des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

1.24 Instrumente und Lehr-/Lernmittel

1. Instrumente

Grundsätzlich sollten Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gemietet oder Mietangebote externer Dienstleister vermittelt werden.

2. Lehr-/Lernmittel

Die erforderlichen Lehr- bzw. Lernmittel wie z.B. Noten und Zubehör müssen in der Regel von den Schüler*innen selbst beschafft werden.

1.25 Kopieren von Noten

Das Kopieren von urheberrechtlich geschütztem Material (Noten, Lehrhefte etc.) ist grundsätzlich und ausnahmslos verboten; ebenso ist das Mitbringen von kopierten Noten zum Unterricht seitens der Schüler*innen nicht gestattet.

1.26 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung durch die Lehrkraft verbunden werden.

1.27 Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

1.28 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

2 Entgeltordnung

2.1 Entgelte

1. Die Musikschule Coburg e.V. erhebt Schuljahresentgelte für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle, und eine jährliche Verwaltungspauschale.⁴ Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
2. Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Entgelte gemäss Ziffer 2.3. dieser Ordnung erhoben.
3. Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist. Diese Entgelttabelle kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Entgeltzeitraum möglich.
4. Zu Projekten oder Kursen können auch Teilnehmerbeiträge ausserhalb dieser Ordnung erhoben werden.
5. Bei der erstmaligen Aufnahme des/der Schüler*in wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.

2.2 Entgeltpflicht

1. Entgeltschuldner*in ist der/die Schüler*in der Musikschule bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in.
2. Die Entgeltpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung mit der Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für online abgeschlossene Unterrichtsverträge.
3. Die Entgelte werden fällig zum 1. oder 15. eines Monats, die Begleichung erfolgt ausschliesslich durch SEPA-Lastschriftzug. In Ausnahmefällen kann eine Bezahlung durch Banküberweisung vereinbart werden, pro Überweisung erhebt die Musikschule eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 €.
4. Bei säumiger Zahlung können Mahnentgelte verlangt werden; bei Lastschriftrückgaben erhebt die Musikschule eine pauschale Gebühr von 10,00 € gegenüber dem/der Gebührenschuldner*in. Die Gebühr umfasst die entstandenen Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr.
5. Verändert sich während eines Schulhalbjahres die Teilnehmerzahl bei Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des folgenden Schulhalbjahres das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

⁴Fällig jeweils zum 01. September oder mit dem ersten Unterrichtsentgelt, Höhe s. Entgelttabelle; entfällt bei Vereinsmitgliedschaft.

2.3 Überlassungs- und Nutzungsentgelte

1. Auf Antrag können Schüler*innen der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelte überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht, eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Die Überlassungsdauer regelt ein Leihvertrag, das Instrument ist jedoch spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zurückzugeben.
3. Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der/die Schüler*in bzw. sind die gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Beschädigung und Verlust sind umgehend anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadenersatz nach den Haftungsregelungen des BGB zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

2.4 Prüfungsgebühren

1. Für das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der FLP (Freiwilligen Leistungsprüfungen) erhebt die Musikschule ein Entgelt von 10 € für Junior 1 und Junior 2 bzw. 15 € für D1 und D2 Prüfungen. In den Prüfungsgebühren sind die Kosten für Urkunden, Aufkleber bzw. Anstecknadeln, Prüfungsunterlagen und personelle Aufwendungen enthalten.
2. Für individuelle Termine zum Absolvieren der theoretischen D1 bzw. D2 Prüfung wird ein Entgelt von 10 € erhoben. Der von der Lehrkraft festgelegte, allgemeine Prüfungstermin (einmal pro Schuljahr) ist in den Gebühren gem. Ziffer 2.4.1. enthalten.

2.5 Entgeltermässigungen

1. Ermässigungen auf die Unterrichtsentgelte werden nur minderjährigen Schüler*innen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Coburg gewährt (*Stadt Coburg - Rabatt*). Vorgenannte Rabattform kann ausgesetzt werden, wenn begründbare Umstände dies erforderlich machen. Die Höhe der Ermässigung richtet sich nach der Unterrichtsform und ist der angefügten Entgelttabelle zu entnehmen.
2. Geschwisterermässigung
Bei Geschwistern ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird ab dem zweiten Geschwisterkind und für jedes weitere eine Entgeltermässigung von 10 % gewährt, sofern nicht bereits eine Ermässigung gemäss der Ziffern 2.5.3., 2.5.4. oder 2.5.6. vorliegt. Die Ermässigung wird grundsätzlich auf die günstigere Unterrichtsform angewandt und gilt ausschliesslich für den Hauptfachunterricht.

3. **Familienermässigung**
Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird für den Hauptfachunterricht des Kindes/der Kinder eine Ermässigung von 10 % gewährt, sofern nicht bereits eine Ermässigung gemäss der Ziffern 2.5.2., 2.5.4. oder 2.5.6. gewährt wird.
4. **Mehrfächerermässigung**
Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein*e Schüler*in zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäss Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegung wird eine Ermässigung von 10 % auf die günstigere Unterrichtsform gewährt, sofern nicht bereits eine Ermässigung nach Ziffer 2.5.2., 2.5.3. oder 2.5.6. vorliegt.
5. Erwachsene, die vor Beginn eines Schulhalbjahres nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Schüler oder Studierende oder arbeitssuchend sind, wird für das Erstfach eine Ermässigung von 15 % auf das Unterrichtsentgelt gewährt und für jedes weitere Fach eine Ermässigung von 5 %; bei Jugendlichen, die vor Beginn eines Schulhalbjahres nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird das massgebliche Unterrichtsentgelt um 25 % reduziert. In beiden Fällen sind weitere Nachlässe gemäss den Ziffern 2.5.2. bis 2.5.4. und 2.5.6. nicht mehr möglich.
6. **Familienpass oder Stadt Coburg Pass**
Inhaber des *Familienpass* der Stadt Coburg oder des *Stadt Coburg-Pass* wird ein um 10 % reduziertes Unterrichtsentgelt gewährt, sofern keine weiteren Ermässigungen nach den Ziffern 2.5.2. bis 2.5.4. vorliegen.
7. In Zusammenhang mit einer Ermässigung verspätet vorgelegte Nachweise werden ab dem Folgemonat nach Zugang berücksichtigt. Entsprechende Dokumente sind der Musikschule grundsätzlich im *Original* vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien bzw. eingescannte oder abfotografierte Nachweise können nicht berücksichtigt werden.

2.6 Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im eingetragenen Verein der Musikschule Coburg ist freiwillig. Die jährliche Mitgliedsgebühr ist der aktuell gültigen Entgelttabelle zu entnehmen und wird mit dem ersten Unterrichtsentgelt fällig, in den Folgejahren jeweils zum 01. September.
2. Die Mitgliedschaft kann nur jährlich zum 31.08. beendet werden, Kündigungsfrist ist analog zu Ziffer 1.15.1. der 20. Juni.
3. Bei bestehender Vereinsmitgliedschaft entfällt die jährliche Verwaltungspauschale von 24,00 €.

2.7 Entgelterstattungen

1. Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt,⁵ wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 35 Unterrichtswochen im Kalenderjahr unterschritten werden.⁶
2. Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtseinheiten nachzuholen; ein Anspruch darauf besteht nicht.
3. Ein Ablehnen seitens der Musikschule angebotener Nachholstunden führt nicht zu einem Anspruch auf Entgelterstattung.

2.8 Entgeltbefreiung

1. Das Entgelt für instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht schließt das Entgelt für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer im Gruppenunterricht als weitere Unterrichtseinheit mit ein. Für Ergänzungsfächer kann jedoch von der Musikschule ein Entgelt erhoben werden, wenn eine bestimmte Mindestzahl an Teilnehmern unterschritten wird oder aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, die Teilnehmerzahl pro Gruppe begrenzt ist.
2. Schüler*innen werden nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich vom Unterrichtsentgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtseinheit oder das instrumentale Nebenfach befreit.

2.9 Stundung oder Niederschlagung von Entgelten

Stundung oder Niederschlagung von Entgelten bleiben einer Entscheidung des Vorstands vorbehalten.

2.10 Inkrafttreten

Vorstehende Entgeltordnung wurde vom Vorstand der Musikschule Coburg e.V. beschlossen und gilt mit Wirkung zum 01. September 2020.

⁵Formblatt im Sekretariat der Musikschule oder online erhältlich; die darauf angegebenen Abgabefristen sind zu beachten.

⁶vergl. Ziffer 1.18

3 Anhang

Entgelttabelle^{7 8}

Fach	Stadt Coburg	Landkreis und Erwachsene
Elementare Musikpädagogik (Gruppenunterricht) 45 Minuten	29,50 €	29,50 €
Instrumentaler Einzelunterricht 20 Minuten	45,50 €	57,50 €
30 Minuten	62,50 €	75,50 €
45 Minuten	82,50 €	93,50 €
Gesang Einzelunterricht 30 Minuten (bis 12 Jahre)	62,50 €	75,50 €
45 Minuten	93,50 €	93,50 €
Partnerunterricht (45 Minuten)	47,50 €	59,50 €
Dreierunterricht (45 Minuten)	38,50 €	50,50 €
Suzukiunterricht Violoncello Kombiunterricht 70 Minuten	88,00 €	94,00 €
Probeabo 4 x 20 Minuten	48,00 €	60,00 €
4 x 30 Minuten	72,00 €	90,00 €
4 x 45 Minuten	nur auf Anfrage	
Ensembleunterricht (<i>kostenfrei bei Hauptfachbelegung</i>)	17,00 €	17,00 €
Anmeldegebühr (<i>einmalig</i>)	7,50 €	7,50 €
Vereinsmitgliedschaft (<i>jährlich, s. Ziffer 2.6</i>)	24,00 €	24,00 €
Verwaltungspauschale (<i>jährlich, s. auch Ziffer 2.6.3</i>)	24,00 €	24,00 €
Nutzungspauschale Klavier ⁹ bei 20 Min. Einzelunterricht	1,10 €	1,10 €
bei 30 Min. Einzelunterricht	1,70 €	1,70 €
bei 45 Min. Einzelunterricht	2,50 €	2,50 €
bei 45 Min. Partnerunterricht	1,10 €	1,10 €

⁷Stand 01.03.2021

⁸alle Beiträge sind, soweit nicht anders angegeben, Monatsbeiträge

⁹monatl. Aufschlag auf das Unterrichtsentgelt